

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

Schaffhausen, 26. Juni 2008

## **07.492 Parlamentarische Initiative. Schutz und Nutzung der Gewässer (UREK-SR) Vernehmlassung des SFV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Urheber der Volksinitiative „Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)“ möchten wir der UREK-Ständerat dafür danken, dass sie die Anliegen des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV) aufgegriffen und einen **indirekten Gegenvorschlag** zur Volksinitiative ausgearbeitet hat. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass unsere Parlamentarier die Defizite im Gewässerschutz, wie sie auch in der Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 2007 sehr klar aufgezeigt wurden, ernst nehmen und gewillt sind, die wichtigsten Probleme einer Lösung zuzuführen. Wir hoffen, dass Parlament und Regierung den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen werden. Der SFV wird im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den andern Akteuren seinen Beitrag zum Gelingen der Gesetzesrevision leisten.

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

#### **1 Beweggründe für die Lancierung der Initiative**

Ein wichtiger Beweggrund für die Lancierung des Volksbegehrens war die Tatsache, dass sich noch immer viele Gewässer in einem prekären Zustand befinden. Obwohl die Bundesverfassung seit 1975 und das Gewässerschutzgesetz (GSchG) seit 1991 angemessene Restwassermengen vorschreiben, ist die Zahl der trockengelegten Bäche weiterhin gross, ebenso die Zahl der durch wasserbauliche Massnahmen beeinträchtigten Fliessgewässer. Stark zugenommen haben im letzten Jahrzehnt sodann die schädlichen Abflussschwankungen in den Vorflutern unterhalb von Speicherkraftwerken. Als immer gravierender erweisen sich zudem die Folgen, die auf Störungen des Geschiebehaushaltes im Zusammenhang mit Stauhaltungen und Materialentnahmen zurückzuführen sind.

Zum Handeln veranlasst haben uns sodann Bemühungen der Wasserwirtschaft, die Restwasserbestimmungen des GSchG, das immerhin in einer Referendumsabstimmung mit einer komfortablen 2/3-Mehrheit angenommen wurde, aufzuweichen. Zieht man in Betracht, dass den in Art. 31 GSchG vorgesehenen Mindestrestwassermengen Alarmwertcharakter zukommt und dass in der Praxis die Anwendung der Art. 31 und 32 die Regel und nicht die Ausnahme bilden, halten wir diese Bestrebungen für nicht angebracht. Vor allem wenn man bedenkt, dass die Stromversorgung unseres Landes auch mit einem Totalausbau unserer Wasserkräfte nicht sichergestellt werden kann.

Ein weiteres wichtiges Motiv für die Lancierung der Volksinitiative war ausserdem die Beseitigung der wichtigsten Hindernisse, die einem effizienten Vollzug entgegen stehen, nämlich die fehlenden Finanzen sowie verfahrensrechtliche Lücken.

## 2 Vergleich Volksinitiative / Gegenvorschlag

Im Folgenden werden jene Anliegen der Initiative kurz aufgelistet, die ganz oder zumindest teilweise Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden haben. Anschliessend werden die nicht berücksichtigten Postulate aufgeführt, und am Schluss folgen noch jene Vorschläge, die mit den Zielsetzungen der Initiative in Widerspruch stehen.

### 21 Anliegen der Initiative, die vom Gegenvorschlag ganz oder teilweise berücksichtigt werden

Aufgrund des unterschiedlichen gesetzgeberischen Niveaus kann die Volksinitiative, die einen Auftrag auf Verfassungsstufe formulieren will, nur bedingt mit dem Gegenvorschlag verglichen werden, der bereits konkretisierte Ausführungsbestimmungen enthält. Die Initianten stellen fest, dass verschiedene wichtige Anliegen Eingang in den vorliegenden Entwurf der UREK-SR gefunden haben.

(1) Die grundsätzliche Zielsetzung der Initiative, wonach die Kantone die Renaturierungen öffentlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche fördern müssen, wird vom Entwurf in Art. 38a zum Teil aufgenommen. Während die Initiative den Ausdruck „**Renaturierung**“ als Oberbegriff für sämtliche Massnahmen verwendet, die zu einer Aufwertung der Gewässerökosysteme beitragen, visiert Art. 38a die **Revitalisierung** von Gewässern an, die durch wasserbauliche Eingriffe in ihren natürlichen Funktionen beeinträchtigt sind. Die Initianten sind der Auffassung, dass eine gesamtheitliche Betrachtungsweise bzw. ein gesamtheitlicher Ansatz bei der Aufwertung von Gewässern zwar wünschbar wäre. Bei einer korrekten Anwendung der verschiedenen bundesrechtlichen Bestimmungen (u.a. auch der Sanierungsartikel 80 ff. GSchG) ist es jedoch möglich, diesen definitorischen Mangel auszugleichen.

Materiellrechtlich gesehen erfüllt Art. 38a in etwa den Auftrag der Initiative, welche die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern fordert.

(2) Art. 39a schreibt Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (**Schwall und Sunk**) vor. Das Anliegen der Initianten ist mit dieser Bestimmung abgedeckt.

(3) Ebenfalls Ziel führend formuliert ist Art. 43a des Entwurfs, der die Inhaber von Anlagen an Gewässern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgeglichenen **Geschiebehauhalts** zu treffen.

(4) Während die Volksinitiative die **Finanzierung von Renaturierungsmassnahmen**, deren Kosten nicht den Verursachern überbunden werden können, mit Hilfe von kantonalen Renaturierungsfonds sicherstellen will, sieht der Gegenvorschlag folgende Finanzierungsmodalitäten vor.

**Nach Art. 62b** gewährt der Bund den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (vgl. auch Art. 8 des Wasserbaugesetzes).

**Nach Art. 15a<sup>bis</sup> des Energiegesetzes** gewährt die nationale Netzgesellschaft im Einvernehmen mit dem BAFU und nach Anhörung des betroffenen Kantons Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen, die Massnahmen nach den Art. 83a oder 83b des GSchG oder nach Art. 10 des Fischereigesetzes getroffen haben. Die Finanzierung dieser Beiträge erfolgt durch einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Art. 15b Abs. 1 Bst. d und Abs. 4 Energiegesetz).

Die Initianten weisen darauf hin, dass sie sich in ihrem erläuternden Bericht vom 21. Januar 2005 in Bezug auf die Finanzierung von Renaturierungsmassnahmen nicht endgültig festgelegt haben. Der Initiativtext schliesst denn auch Bundesbeiträge oder andere Finanzierungsquellen keineswegs aus. Gemäss Absatz 3 ist der Bund verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Nach einer allfälligen Annahme der Initiative wäre es dem Gesetzgeber somit ohne weiteres freigestellt, die kantonalen Renaturierungsfonds mit Bundesbeiträgen oder mit Beiträgen aus dem Hochspannungsnetz zu alimentieren.

Der SFV kann sich deshalb mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären, wichtig ist lediglich, dass die Finanzierung der zu treffenden Massnahmen sichergestellt ist.

## 22 Anliegen der Initiative, die vom Gegenvorschlag nicht berücksichtigt werden

Das in Abs. 3 des Initiativtextes postulierte **Antragsrecht** der direkt berührten Organisationen sowie der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen hat keinen Eingang in den Gegenvorschlag gefunden. Wir weisen darauf hin, dass die Initianten dieses Instrument nicht leichtfertigerweise, sondern aufgrund der negativen Erfahrungen, die sie sowohl beim Vollzug des Fischereigesetzes als auch des GSchG (vor allem von Art. 80 ff.) machen mussten, in den Initiativtext aufgenommen haben. Die Tatsache, dass die Sanierungsbestimmung des Fischereigesetzes während mehr als 30 Jahren nicht angewendet wurde, ist aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als bedenklich. Der SFV misst deshalb dem Antragsrecht weiterhin eine grosse Bedeutung zu für den Fall, dass die Behörden die Sanierung von Wasserentnahmen und die Renaturierung wasserbaulich beeinträchtigter Gewässer weiterhin hinauszögern sollten.

Sowohl der Gesetzgeber als auch die mit dem Vollzug beauftragten Kantone haben es übrigens in der Hand, ein derartiges Antragsrecht zu relativieren oder sogar überflüssig

zu machen, indem sie geeignete Rahmenbedingungen für den Vollzug sowohl der bereits bestehenden als auch der neuen Vorschriften schaffen. Eine zentrale Voraussetzung bildet – wie bereits erwähnt – die Sicherstellung der Finanzierung von Renaturierungsmassnahmen. Wie die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des GSchG im Jahre 1992 gezeigt haben, werden Sanierungen nicht durchgeführt, wenn deren Finanzierung nicht gesichert ist.

Eine weitere wichtige Voraussetzung bildet das Ansetzen von Fristen für die Durchführung der verschiedenen Massnahmen. Offensichtlich nicht bewährt hat sich die Fristansetzung von Art. 81 GSchG. Die ursprünglich auf 15 Jahre (bis November 2007) angesetzte Sanierungsfrist wurde aus wenig überzeugenden Gründen um fünf auf 20 Jahre verlängert (bis Ende 2012). Derart lange Fristen laden die Kantone geradezu ein, die Inangriffnahme der erforderlichen Arbeiten immer weiter vor sich herzuschieben. Wir werden Ihnen deshalb nachstehend auch die Ansetzung kürzerer Fristen beantragen. Zu prüfen ist bei dieser Gelegenheit, ob zwecks Einhaltung der Fristen nicht mit positiven oder negativen Anreizen gearbeitet werden sollte.

### 23 Bestimmungen, die den Anliegen der Initiative widersprechen

Die Initianten haben bei der Formulierung des Initiativtextes bewusst darauf verzichtet, eine materielle Änderung der bestehenden Restwasservorschriften zu verlangen, obwohl die bisherige Regelung aus gewässerökologischer Sicht an sich verbesserungsbedürftig wäre. Die Initianten gingen mit andern Worten davon aus, dass die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG weiterhin Bestand haben werden. Der Gegenvorschlag sieht nun eine massive Abschwächung der heutigen Regelung vor, obwohl dieselbe alles andere als optimal ist. Der SFV wendet sich mit Entschiedenheit gegen eine derartige Verwässerung des GSchG, die den Absichten der mehr als 160'000 Bürgerinnen und Bürger, die die Initiative unterzeichnet haben, diametral entgegensteht. Wir werden bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen unsere schwerwiegenden Bedenken noch näher darlegen.

### 24 Zusammenfassende Beurteilung

Der SFV unterstützt den Gegenvorschlag, insoweit er die Revitalisierung der wasserbaulich beeinträchtigten Gewässer fördern, die schädlichen Auswirkungen von Schwall und Sunk verhindern bzw. beseitigen und einen ausgeglichenen Geschiebehaushalt erreichen will. Ebenfalls unterstützt werden die vorgeschlagenen Regelungen, welche die Finanzierung der Massnahmen sicherstellen sollen (Ziff. 21). Abgelehnt werden die Vorschläge, die eine weitere Herabsetzung der Mindestrestwassermengen zur Folge haben werden. Damit würde der verfassungsrechtliche Auftrag zur Sicherung angemessener Restwassermengen konterkariert werden (Ziff. 23). Über die Frage, ob am Antragsrecht der betroffenen Organisationen und der gesamtschweizerischen Verbände festgehalten werden muss, kann erst nach Vorliegen des definitiven Textes entschieden werden (vgl. Ziff. 22).

## **B. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### 1 Art. 31 Abs. 2 Bst. d GSchG : Mindestrestwassermenge / freie Fischwanderung

#### **Antrag : Beibehalten der bisherigen Formulierung**

##### Begründung:

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgeschlagene „Präzisierung“, dass die erforderliche Wassertiefe nur dort gewährleistet werden muss, wo die freie Fischwanderung *natürlicherweise* erfolgt, führt zu Unklarheiten. Sollte damit gemeint sein, dass die Wanderung der Fische nur in jenen Gewässern gewährleistet werden soll, in denen sie seit Urzeiten vorkamen, dann dürfte dieser Nachweis kaum zu erbringen sein. Fische wurden bereits vor Jahrhunderten in Gewässer eingesetzt, in denen sie dann natürlicherweise ihre Wanderungen durchgeführt und sich darin auch natürlicherweise fortgepflanzt haben. Da heute gesamtschweizerisch gesehen viele Fischarten in ihrem Fortbestand gefährdet sind, müssen im Gegenteil alle Massnahmen getroffen werden, welche das Überleben der noch vorhandenen Populationen sichern. Dazu gehört u.a. die Erhaltung geeigneter Wanderungs- und Fortpflanzungsbedingungen in jenen Bächen und Flüssen, die sich als Fischgewässer eignen.

### 2 Art. 32 Bst. a GSchG : Verschiebung von Wasserentnahmen an tiefer gelegene Gewässer

#### **Antrag : Streichen**

##### Begründung:

Nicht akzeptiert werden kann die Ausdehnung der Ausnahmeregelung, die es erlauben würde, die Wasserentnahmen an Fliessgewässern oberhalb 1700 m ü.M. an Fliessgewässer oberhalb 1500 m ü.M. zu verschieben. Es ist nicht sachgerecht, für die Bestimmung der Mindestrestwassermengen allein auf die Höhenlage sowie auf die Abflussmenge  $Q_{347}$  abzustellen. In höher gelegenen Regionen (z.B. im Engadin) würde diese Ausnahmebestimmung praktisch flächendeckend zur Anwendung gelangen. Wir befürchten zudem, dass bei steigender Stromnachfrage auch jene kleinen Bäche mit einem  $Q_{347}$  kleiner als 50 l/s, die bis anhin aus Kostengründen nicht gefasst wurden, in Zukunft ebenfalls genutzt werden. Dies hätte vor allem für die Seitentalbäche und Haupttalflüsse gravierende Konsequenzen, welche auf die Wassermengen verzichten müssten, welche ihnen bis anhin aus den noch nicht gefassten Kleingewässern zugeflossen sind. Unzutreffend sind zudem die Ausführungen im Erläuternden Bericht (Seite 12), wonach kleine Gewässer in dieser Höhenlage ein geringeres ökologisches Potenzial aufweisen. Auch Fliessgewässer mit einer Niederwasserführung unterhalb von 50 l/s können wertvolle Lebensräume für Fische und andere Wassertiere bieten und ihre Funktion als Laichgewässer erfüllen. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, haben derartige Ausnahmeregelungen zudem die Tendenz, zur Regel zu mutieren. Verfassungsrechtliche Gründe sprechen ebenfalls gegen eine weitere Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen.

### 3 Art. 32 Bst. b<sup>bis</sup> GSchG : Gewässer mit geringem ökologischen Potenzial

## **Antrag : Streichen**

### Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die meisten Fließgewässer in der Schweiz stark verbaut sind und deshalb notwendigerweise ein geringeres ökologisches Potenzial aufweisen als wenig beeinträchtigte Gewässer, befürchten wir eine massive Ausweitung der möglichen Ausnahmewilligungen. Die Gefahr einer extensiven Auslegung dieser Bestimmung ist umso grösser, als im erläuternden Bericht die Ausnahmetatbestände nicht in abschliessender Form aufgezählt sind. Zu beachten ist, dass die relativ lange Strecke von 1'000 m in der Regel nicht nur in steilem, sondern auch in flacherem Gelände verlaufen und damit potenziell höherwertige Gewässerabschnitte berühren würde. Mit einer klar umschriebenen Ausnahmbestimmung, die sich auf nicht revitalisierbare eingedolte Gewässer beschränkt, könnten wir uns allenfalls einverstanden erklären.

## 4 Art. 35 Bst. e GSchG : Ausnahmen / Escape-Klausel

## **Antrag : Streichen**

### Begründung:

Mit dieser Escape-Klausel würde das ganze Restwasserkonzept des GSchG, das auf den Art. 31 bis 33 basiert, aus den Angeln gehoben. Der Vollzug, der schon heute heikle Probleme aufwirft, würde massiv erschwert, wenn nicht gar in Frage gestellt. Der Untersuchungsaufwand wäre enorm, mit erheblichen Verzögerungen müsste gerechnet werden. Da die nachteiligen Folgen einer verminderten Restwasserführung häufig erst im Nachhinein zutage treten, müssten in der Konzession Vorbehalte angebracht werden, die die Rechtssicherheit schmälern. Wir lehnen diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit ab.

## 5 Art. 37 GSChG : Verbauung und Korrektur von Gewässern

## **Antrag : Art. 37 Abs. 2 Anpassung an Art. 38 a**

<sup>2</sup>Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers **im Rahmen des nach Art. 38a Abs. 2 festgelegten Gewässerraumes** möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

a. ....

**Antrag : Der Raumbedarf ist in Art. 4 GSchG zu definieren.**

**Antrag : Art. 4 Wasserbaugesetz ist ebenfalls entsprechend anzupassen.**

### Begründung:

Der nach Art. 38a festzulegende Raumbedarf ist bei allen baulichen Eingriffen zu berücksichtigen, nicht nur bei Revitalisierungsmassnahmen.

Wir erachten es als sinnvoll, wenn der Begriff „Revitalisierung“ in Art. 4 GSchG definiert wird. Sollte der Begriff „Renaturierung“ im Untertitel des Erlasses beibehalten werden, wäre auch dieser Ausdruck näher zu umschreiben. Wünschbar wäre sodann eine umfassende Definition, die auch Verbesserungen der Fischlebensräume im Sinne der Fischereigesetzgebung einbezieht.

#### 6 Art. 38a GSchG : Revitalisierung von Gewässern

##### **Antrag : Ergänzung von Abs. 2**

<sup>2</sup>Sie [Die Kantone] legen innerhalb eines vom Bundesrat festgesetzten Rahmens den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) **und den Revitalisierungsbedarf** fest, **die** für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich **sind**. Sie sorgen dafür, dass der Gewässerraum **und der Revitalisierungsbedarf** bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt **werden**. **Die Richtpläne sind innert vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen. Die Kantone erstellen für die prioritären Gewässer Revitalisierungsprogramme mit zeitlichen Vorgaben und sorgen für deren Realisierung.**

##### Begründung:

Mit den Zielsetzungen dieses neuen Artikels sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen (Ziff. 22) schlagen wir jedoch eine Präzisierung der kantonalen Aufgaben sowie die Festlegung von Terminen vor. Da die Kantone aufgrund geltenden Rechts den Gewässerraum schon seit geraumer Zeit hätten ausscheiden müssen, erscheint uns eine letzte Frist von vier Jahren für die Anpassung der Richtpläne als zumutbar.

#### 7 Art. 39a GSchG : Schwall und Sunk

##### **Antrag : Beibehalten des neuen Artikels**

##### Begründung:

Wir begrüßen diese Bestimmung, die ein wichtiges Anliegen unserer Initiative aufgreift. Wir legen vor allem Wert darauf, dass die Massnahmen im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers sowohl kantons- als auch konzessionsübergreifend aufeinander abgestimmt werden, wie dies Abs. 3 richtigerweise vorsieht.

#### 8 Art. 43a GSchG : Geschiebehaushalt

##### **Antrag : Beibehalten des neuen Artikels**

##### Begründung:

Wir begrüßen diese Bestimmung, die ein weiteres wichtiges Anliegen unserer Initiative berücksichtigt. Auch hier legen wir Wert darauf, dass die Massnahmen im

Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers sowohl kantons- als auch konzessionsübergreifend aufeinander abgestimmt werden.

## 9 Art. 62b GSchG : Revitalisierung von Gewässern

### **Antrag : Ergänzung zu Abs. 1**

<sup>1</sup>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die **fristgemässe** Planung und Durchführung von Massnahmen.

<sup>2</sup>.....

#### Begründung:

Bei Absatz 1 knüpfen wir an unsere Anregung in Ziffer 22, wonach die Einhaltung der Fristen durch Anreize sicherzustellen ist.

Mit der Einbindung der Bundesbeiträge in das allgemeine System von Aufgabenteilung und Finanzausgleich sind wir im Übrigen einverstanden (vorn Ziff. 21). Von zentraler Bedeutung ist für uns die Absicht des Gesetzgebers, für Renaturierungsprojekte anstelle von Finanzhilfen neu Abgeltungen zu gewähren. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs sollte der für Hochwasserschutzprojekte geltende Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen auch auf Revitalisierungsvorhaben Anwendung finden.

Angesichts des ausserordentlich hohen Revitalisierungsbedarfs sind die in Aussicht genommenen Mittel – gemäss Erläuterndem Bericht sollen pro Jahr rund 60 Mio. Franken aufgewendet werden – äusserst knapp bemessen. Die vorliegenden Kostenschätzungen basieren u.a. auf jenen 4'000 Gewässerkilometern, die prioritär revitalisiert werden sollen. Effektiv besteht jedoch ein höherer Sanierungsbedarf. In seiner Botschaft zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ vom 27. Juni 2007 geht der Bundesrat nämlich von 10'600 km stark beeinträchtigten und 5'200 km eingedolten Gewässern aus. Andererseits gilt es zu bedenken, dass in den letzten Jahren die Zahl der Hochwasserereignisse stark angestiegen ist. Hält diese Entwicklung an, was aufgrund der klimatischen Änderungen durchaus im Bereich des Möglichen liegt, muss mit einer erheblichen Ausgabensteigerung für Hochwasserschutzmassnahmen gerechnet werden. Da bei der Wiederherstellung zerstörter Schutzbauten den gewässerökologischen Randbedingungen jedoch vollumfänglich Rechnung getragen werden muss, können Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen gleichzeitig und ohne zusätzlichen Aufwand realisiert werden.

In den nächsten Jahren werden die vorgesehenen 60 Mio. Franken voraussichtlich ausreichen. Sobald die Kantone mit dem Umsetzen ihrer Revitalisierungsprogramme begonnen haben, dürften die Mittel jedoch knapp werden. Nach unsern Schätzungen müssen die von Bund und Kantonen bereit zu stellenden Mittel in fünf bis 10 Jahren verdoppelt werden, wobei wir es begrüessen würden, wenn auch Dritte, die von den Massnahmen in besonderem Masse profitieren, zu Beitragsleistungen herangezogen werden könnten.

10 Art. 68 Abs. 4 GSchG : Enteignung und Landumlegung

**Antrag : Zustimmung zum neuen Absatz 4**

Begründung:

Von der Möglichkeit, anstelle von Enteignungen auch Landumlegungen durchführen zu können, versprechen wir uns eine spürbare Beschleunigung bei der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen.

11 Art. 80 Abs. 3 GSchG : Gewässersanierung c. Denkmalschutz

**Antrag : Streichen**

Begründung:

Sofern mit Art. 80 Abs. 3 beabsichtigt wird, die Restwasserbestimmungen zugunsten von Kleinwasserkraftwerken auszuhebeln, lehnen wir ihn nicht nur aus gewässerökologischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Zu weit geht insbesondere die Formulierung, dass nicht nur unter Denkmalschutz stehende Anlagen, sondern auch Anlagen, die einen entsprechenden Wert aufweisen, bei der Interessenabwägung besondere Berücksichtigung finden sollen. Kleinwasserkraftwerke, die aus übergeordneten denkmalpflegerischen Gründen erhalten werden müssen, können nötigenfalls auch mit wenig Wasser betrieben werden.

12 Art. 83a GSchG : Sanierung bei Schwall und Sunk

**Antrag : Neufassung des Artikels**

<sup>1</sup>Wird ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber des Wasserkraftwerks nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 39a mit **geeigneten** Massnahmen sanieren.

<sup>2</sup>**Die Kantone sorgen dafür, dass die Sanierungen bis spätestens Ende 2012 abgeschlossen sind.**

Begründung:

Wir teilen Ihre Auffassung, dass im Normalfall die Beseitigung von schädlichen Schwall- und Sunkwirkungen aus Kostengründen hauptsächlich mittels baulicher Massnahmen wie Ausgleichsbecken, Ableitungskanälen, Ersatzgewässern und dgl. erfolgen wird. Mit baulichen Massnahmen allein ist es jedoch nicht getan, deren Einsatz muss notwendigerweise mit betrieblichen Anordnungen optimiert werden. So ist beispielsweise das Füllen und Entleeren von Ausgleichsbecken nicht nur auf die momentan laufende, sondern auch auf die zu erwartende künftige Stromproduktion abzustimmen. In jenen Fällen, in denen sich bauliche Massnahmen aus zwingenden

Gründen nicht realisieren lassen, müssen die Behörden betriebliche Massnahmen anordnen. Eine Regelung muss sodann für den Zeitraum getroffen werden, in der die baulichen Massnahmen noch nicht funktionieren. Hier können durch betriebliche Massnahmen (z.B. langsames Anfahren und Abstellen der Maschinen) die schädlichsten Auswirkungen auf das Gewässerökosystem zumindest vermindert werden. Wir schlagen deshalb vor, in Abs. 1 von **geeigneten** und nicht nur von baulichen Massnahmen zu sprechen.

Nicht einverstanden sind wir mit der vorgeschlagenen Sanierungsfrist von 20 Jahren (vgl. dazu auch Ziff. 22). Wie oben ausgeführt, können bis zur Realisierung der baulichen Massnahmen mittels geeigneter Betriebsvorschriften die schlimmsten Folgen des Schwallbetriebes vermindert werden. Solche Vorschriften können innert nützlicher Frist erarbeitet werden. Zudem erachten wir es angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs als sinnvoll, die Sanierung der Wasserentnahmen, die bis Ende 2012 erfolgen muss, mit der Lösung des Schwall- und Sunkproblems zeitlich zu koordinieren (Abs. 2).

### 13 Art. 83b GSchG : Sanierung des Geschiebehaushaltes

#### **Antrag : Verkürzung der Fristen**

<sup>2</sup>Die Kantone legen in einer Planung über die Sanierung der Gewässer die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest und sorgen dafür, dass die Sanierungen bis spätestens **10** Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung umgesetzt sind.

<sup>3</sup>Sie erstatten dem Bund alle **zwei** Jahre Bericht über die Planung und die durchgeführten Massnahmen und zeigen auf, wie sie die notwendigen Sanierungen bis spätestens **10** Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abschliessen.

#### Begründung:

Auch bei dieser Bestimmung erachten wir die vorgeschlagenen Fristen als viel zu lange. Die Untersuchungen über den Geschiebehaushalt sind bei den grossen Mittellandflüssen Hochrhein und Aare so weit vorangeschritten, dass ihre Sanierung innert absehbarer Frist in Angriff genommen werden kann. Auch bei Alpenrhein, Rhone und verschiedenen andern Fliessgewässern liegen bereits Grundlagen vor, die innert nützlicher Frist umgesetzt werden können. Wir halten deshalb eine Halbierung der Sanierungsfrist für angebracht (Abs. 1). Der kürzere Zeitraum für die Berichterstattung durch die Kantone soll diese dazu bewegen, die Vorarbeiten rechtzeitig in Angriff zu nehmen, als dies bei der Sanierung der Wasserentnahmen nach Art. 80 ff. GSchG geschehen ist.

### 14 Art. 7 und 8 Wasserbaugesetz

#### **Antrag : Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen**

### 15 1Art. 15a<sup>bis</sup> : Beiträge an Wasserkraftanlagen

**Antrag : Ergänzung zu Abs. 1**

<sup>1</sup>Die nationale Netzgesellschaft gewährt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und nach Anhörung des betroffenen Kantons Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen, die Massnahmen nach den Artikeln 83a oder 83b des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991<sup>6</sup> oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei<sup>7</sup> getroffen haben. **Sie gewährt den Kantonen Beiträge an die Kosten für die Planung und Umsetzung, sofern diese fristgerecht erfolgen.**

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass die Kantone, die den Planungs- und Umsetzungsaufwand zu tragen haben, etwas entlastet werden sollten. Voraussetzung ist allerdings, dass sie die vorgegebenen Fristen einhalten.

16 Art. 15b Abs. 1 und 4 Energiegesetz : Zweckgebundene Zuschläge

**Antrag : Der Abgabesatz soll von höchstens 0,1 auf 0,3 Rp./kWh angehoben werden.**

Begründung:

Wie erwähnt (vorn Ziff. 21) können wir uns mit der vorgeschlagenen zweckgebundenen Finanzierung von Massnahmen bei Wasserkraftanlagen einverstanden erklären. Hingegen erachten wir die prognostizierten Jahreskosten von 50 Mio. Franken als zu tief geschätzt. Unter Berücksichtigung der Berechnungen, welche die Versuchsanstalt für Wasserbau der ETHZ in ihrer Studie von April 2007 über die Machbarkeit und Kosten von Schwallreduktionen in der Schweiz angestellt hat, gehen wir von doppelt so hohen Kosten (rund 2 Mrd. Franken) aus. Zieht man zudem in Betracht, dass die Sanierungsfristen erheblich verkürzt werden müssen, ergibt sich ein bedeutend höherer jährlicher Finanzierungsbedarf. Wir schlagen Ihnen deshalb eine Erhöhung des Abgabesatzes von 0,1 auf 0,3 Rp./kWh vor.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens. Mit freundlichen Grüssen

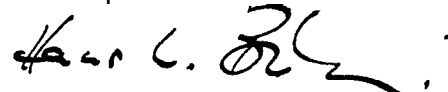
Schweiz. Fischer-Verband

Der Zentralpräsident



Werner Widmer

Der Vizepräsident



Hans Ulrich Büschi

